

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Herzer Bau- und Transport GmbH
vertreten durch DI Class GmbH
Wiener Neustädter Straße 32b
2524 Teesdorf

Beilagen

WST1-UF-239/001-2024
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005 Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

(0 27 42) 9005

-
Bezug

Bearbeitung

Durchwahl

Datum

Mag. iur. Johann Lang

15205

17. Dezember 2024

Betrifft

Herzer Bau und Transport GmbH - **Schotterabbau "Herzer XVI"** - Standort: Gemeinde Markgrafneusiedl (GF), KG Markgrafneusiedl, Gst. Nr. 378/1, 378/2, 378/3 und 379; Feststellungsantrag gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000

Bescheid

Die Herzer Bau- und Transport GmbH (kurz: Antragstellerin), vertreten durch die DI Class GmbH, 2524 Teesdorf, beantragt von der NÖ Landesregierung als im Gegenstand zuständige Behörde gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 festzustellen, dass das im Betreff genannte Vorhaben keiner Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Spruch

I Feststellung

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben „Schotterabbau "Herzer XVI"“, nämlich wesentlich -

die Entnahme mineralischer Rohstoffe (Schotter) im Tagbau (kurz: Schottergewinnung) und anschließende Rekultivierung bzw. optional statt der Rekultivierung, die Errichtung einer Bodenaushubdeponie (kurz: BAH-Deponie), auf den Grundstücken Nr. 378/1, 378/2, 378/3 und 379, KG Markgrafneusiedl, -

keinen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 UVP-G 2000 erfüllt und damit **nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** unterliegt.

II Kostenentscheidung

Die Antragstellerin, vertreten durch die DI Class GmbH, 2524 Teesdorf, wird verpflichtet, für die vorliegende Feststellung Landesverwaltungsabgaben in Höhe von **€ 10,60** innerhalb von zwei Wochen ab Bescheidzustellung zu entrichten:

Empfänger: LAND NÖ, Kassenabteilung

IBAN: AT545300001152991602

BIC: HYPNATWW

Zahlungsreferenz: 1150000012 (**bitte bei Überweisungen immer angeben**)

QR-Code:



Sollte ein Zahlschein benötigt werden, ersuchen wir um diesbezügliche Mitteilung.

Rechtsgrundlagen

Zu I

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 26/2023, insbesondere §§ 3 und 3a iVm Anhang 1 Z 25

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 88/2023, insbesondere §§ 37ff

Zu II

§ 1 NÖ Landes- und Gemeinde Verwaltungsabgabengesetz, LGBl. 3800-0 idF LGBl. Nr. 70/2022

Tarif A, Tarifpost 2 NÖ Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl 3800/1-0 idF LGBl. Nr. 8/2021 idF NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2024, LGBl. Nr. 61/2023

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Vorhaben und Feststellungsantrag

Die Antragstellerin verfolgt das spruchgemäß bezeichnete und unter Punkt 1.1.1 kurzbeschriebene Vorhaben einer Schottergewinnung mit anschließender Rekultivierung, optional einer BAH-Deponie statt der Rekultivierung, und beantragt hierfür gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 festzustellen, dass dieses Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

1.1.1 Vorhabenbeschreibung nach Projekt

Herzer Bau- und Transport GmbH, Schottergewinnung in Markgrafneusiedl –
Chronologie der Abbauflächen:

Herzer I, IV, V in Summe 226.984 m ²	1993-10-06 Gewinnungsbewilligung („ex lege“) der Berghauptmannschaft Wien. Laut Verhandlungsschrift der BH Gänserndorf 2008-10-29 ist die Gewinnung bereits seit mehr als zehn Jahren abgeschlossen. Bislang kein Abschlussbetriebsplan vorgelegt.
Herzer II 60.605 m ²	Auflassung des Bergbaugebiets mit 30. Jänner 2018
Herzer VI, VII, VIII, IX in Summe 165.846 m ²	Zitat aus wasserrechtlichem Abschlussbericht für Herzer VI-IX: „Mit der Begehung und dem technischen Nivellement vom 13.08.2009 kann festgestellt werden, dass die Maßnahmen zur Aufhöhung [...] zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen waren.“; Abschlussbetriebsplanverfahren anhängig seit 2018-04-16
Herzer X 213.472 m ²	2005-03-02 Gewinnungsbetriebsplangenehmigung der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf, 2014-04-01 Abschlussbetriebsplan (GFW2-M-0417/006)
Herzer XI 47.432 m ²	2012-04-24 Gewinnungsbetriebsplangenehmigung der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf. Abschlussbetriebsplanverfahren anhängig seit 2018-04-16
Herzer XII 63.882 m ²	2016-08-17 Gewinnungsbetriebsplan (GFW2-M-153/001) 2020-12-16 Abschlussbetriebsplan (GFW2-M-153/003)
Herzer XIII 37.259 m ²	2018-08-31 Gewinnungsbetriebsplan (GFW2-M-173/001) 2021-10-21 Abschlussbetriebsplan (GFW2-M-173/002) Auflassung des Bergbaugebiets mit 21. Oktober 2021
Herzer XIV 50.703 m ²	2019-11-27 Gewinnungsbetriebsplan (GFW2-M-191/001) 2021-10-21 Abschlussbetriebsplan (GFW2-M-191/002)
Herzer XV 49.259 m ²	2023-05-19 Gewinnungsbetriebsplan (GFW2-M-223/001) Abschlussbetriebsplanverfahren anhängig seit 2024-09-06
Herzer XVI 69.092 m ²	Angesuchter Abbau

Bezüglich Abbau „Herzer II“ gab die Konsenswerberin an, dass der Abbau schon 2004 abgebaut und wieder verfüllt war. Ab 2004 wurden keine Gewinnungstätigkeiten mehr durchgeführt sondern rein Tätigkeiten für „Trielflächen“.

Das in der kontinuierlich benannten Auflistung nicht angegebene Abbaufeld „Herzer III“ befindet sich nicht im Abbaugbiet Markgrafneusiedl und weist somit keinen betrieblichen oder organisatorischen Zusammenhang auf.

Vorhabenstandort: Gst. Nr. 378/1, 378/2, 378/3 und 379, KG Markgrafneusiedl, Gemeinde Markgrafneusiedl, Verwaltungsbezirk Gänserndorf.

Projektgebiet: Es liegt, mit Ausnahme seines nördlichen Teils, innerhalb des Natura 2000 Vogelschutzgebietes „Sandboden und Praterterrasse“ (LGBl. 5500/6-0 idF LGBl. Nr. 33/2020).

Andere schutzwürdige Gebiete nach Anhang 2 Kategorie A, sowie auch solche der Kategorien B, C, D und E UVP-G 2000 sind nicht berührt.

Es liegt jedoch innerhalb des „Wasserwirtschaftlichen Rahmenprogramms Marchfeld“ (LGBl. Nr. 72/2016), Abstände zu nächstgelegenen Wasserschutz- und Schongebieten betragen -

- 1.420 m Wasserschutzgebiet Gemeinde Parbasdorf BR II im Südwesten
- 1.570 m Wasserschutzgebiet Stadtgemeinde Deutsch-Wagram BR I u. II im Westen
- 2.520 m Wasserschutzgebiet Marchfeld im Südosten.

Zudem befindet es sich innerhalb des verordneten PM10-Sanierungsgebietes „Wiener Umland“ (LGBl. 8103/1-2) und im Abstand zu nächstgelegenen Siedlungsgebieten, wie folgt –

- 1.110 m Strasshof
- 1.370 m Parbasdorf
- 1.650 m Deutsch-Wagram
- 2.520 m Markgrafneusiedl.

Das Projektgebiet ist von der L6 über betriebseigenes Gelände zu erreichen.

Schottergewinnung:

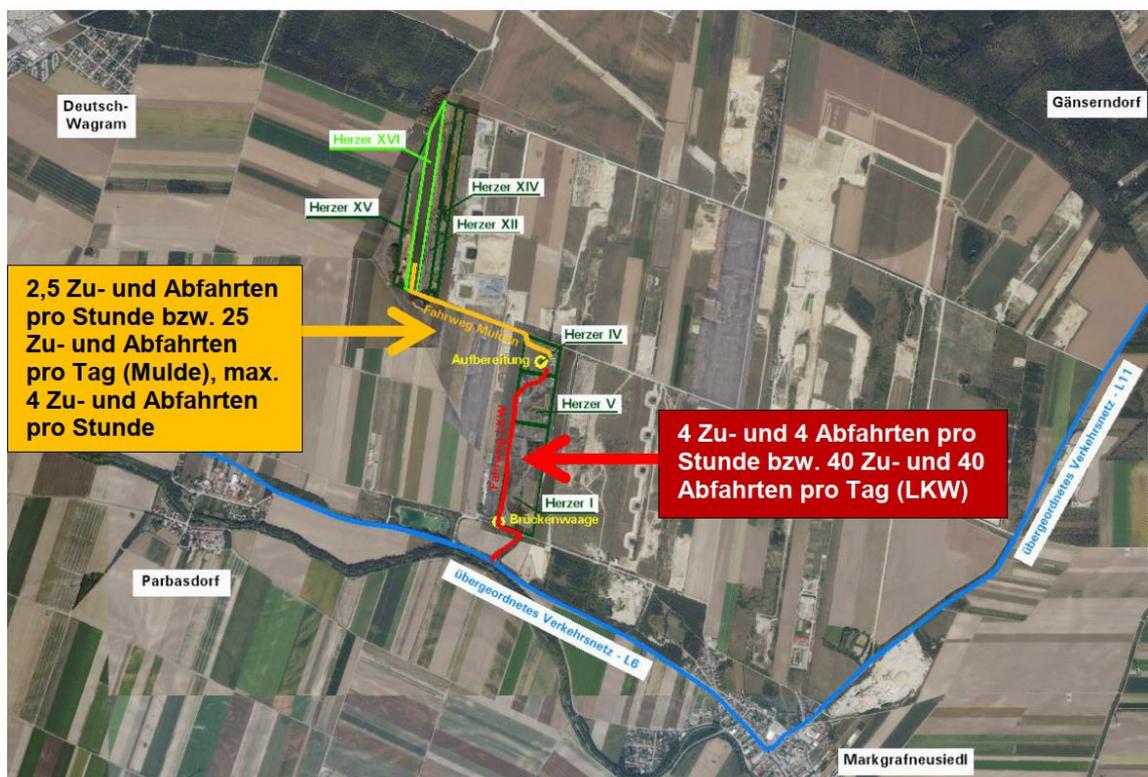
Schotterabbau in Form einer Trockenbaggerung auf den bezeichneten Standortliegenschaften.

Der Abbau erfolgt in 3 Abschnitten, etagenweise von Süden nach Norden bis auf die Koten 155,05 m ü.A. (S) und 156,40 m ü.A. (N) (=HGW), mit anschließender Wiederaufhöhung mit grubeneigenem Abraum und Überlagerungsmaterial bis auf die Koten 156,05 m ü.A. (S) und 157,40 m ü.A. (N) (= 1,0 m über HGW). [Anm.: Die verwendete Bezeichnung HGW gibt den HGW_{100} wieder.]

Die geförderte Abbaumenge beträgt ca. 250.617 m³, das entspricht nach Planung etwa 75.000 m³ (= 150.000 t) Schotter per anno. Das Material wird in bestehender Anlage der Antragstellerin im Abbaufeld „Herzer IV“ aufbereitet.

Der Abbau erfolgt mittels Radlader und der Abtransport des Materials ins Werk mittels Muldenkipper. Der weitere Abtransport des Materials ist mit einer LKW-Frequenz von max. 4 LKW/h (entspricht 4 Hin- und Rückfahrten) oder 40 LKW/d veranschlagt.

Diese Fahrfrequenzen entsprechen jenen der bisher genehmigten aus den vorangegangenen Abbaustätten („Herzer XV“, „Herzer XIII“, „Herzer XII+XIV“). Ein paralleler Abbau in mehreren Abbaustätten findet nicht statt. Dadurch kommt es zu keiner Anhebung des Zu- und Abverkehrs, lediglich zu einer örtlichen Verlagerung.



Die in Anspruch genommene Abbaufäche beträgt gesamt 69.092 m² (rd. 6,9 ha), die für den Anschluss an die angrenzenden Abbaustätten teilweise in die Konzessionsgebiete „Herzer XII und XV“ hineinreicht.

Die in den letzten 10 Jahren im nahen Umfeld des Projektgebietes bestandene oder genehmigte Schottergewinnung der Antragstellerin weist eine Gesamtfläche von 248.535 m² (rd. 24,9 ha) auf.

Die Rekultivierung des Tagbaugeländes erfolgt parallel bzw. nachfolgend zur Abbautätigkeit von Süd nach Nord. Der Abbau wird mit grubeneigenem Abraummateriel bis auf Kote 156,65 m ü.A. (S) bzw. bis 158,00 m ü.A. (N) wieder aufgehöhht. Die Oberkante der Aufhöhung stellt eine Mindesthöhe dar. Für die Rekultivierung wird der vorhandene Abraum zur Gänze herangezogen.

Böschungen und die Tagbausohle werden mit gewachsenem Boden ca. 60 cm überschüttet. In jenen Bereichen der Tagbausohle, die als Brutfläche für den Triel gestaltet werden, wird die aufgehöhhte Sohle von der Humusierung ausgenommen, sodass eine freie Kiesfläche verbleibt.

Die Flächen sollen nach Auflassung des Bergbaugesbietes grundsätzlich landwirtschaftlich genutzt werden.

Anstelle der dargelegten Rekultivierung steht alternativ eine Deponie für Bodenaushub der Schlüsselnummer 31411 in Überlegung, für die eine abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung beantragt würde.

2 Erhobene Beweise

Zur Feststellung des im Verfahrensgegenstand maßgebenden und entscheidungsrelevanten Sachverhaltes werden die nachstehenden Beweise, teilweise im Rahmen des Parteiengehörs, erhoben.

2.1 Feststellungsantrag

Dieser datiert vom 21.August 2024. Er besteht aus Antragsschreiben und Antragsunterlagen, die auf behördlichen Auftrag hin 2x, mit Eingaben vom 24.September 2024 und 04.November 2024, verbessert werden. Die verbesserten Unterlagen beinhalten eine plakative Darstellung des unter Punkt 1.1.1 kurzbeschriebenen Vorhabens.

Mit der Eingabe vom 04.November 2024 ist der Antrag vollständig im Sinne von § 3 Abs 8 UVP-G 2000 und erlaubt insoweit erstmals die Ermittlungen für eine fristgerechte Entscheidung gemäß § 3 Abs 7 leg. cit. effektiv in Gang zu setzen.

2.2 Amtssachverständiges Gutachten – Luftreinhalte-technik

Es hat das Kennzeichen BD4-UVP-449/002-2024 und datiert vom 04.Oktober 2024. Es lautet wie folgt:

Zu den mit Schreiben vom 26.09.2024 gestellten Fragen kann nach Durchsicht der allesamt elektronisch vorgelegten Unterlagen wie folgt angegeben werden:

1. Ist das antragsgemäße Vorhaben für eine fachliche Einschätzung der von ihm erwartbaren Auswirkungen auf die Umwelt bzw. öffentlichen Schutzinteressen und –güter ausreichend beschrieben?

Im Technischen Bericht zum Vorhaben, erstellt von der DI Class GmbH ist das Vorhaben ausreichend beschrieben, die Auswirkungen auf die Umwelt im Hinblick auf Luftschadstoffe werden in einer Emissionsanalyse und Immissionsprognose, erstellt von Fr. DI. Sonja Schwabl, dargestellt.

2. Sind die in den Antragsunterlagen enthaltenen, facheinschlägigen Gutachten schlüssig nachvollziehbar?

Die Erstellung der vorgenannten Emissionsanalyse erfolgte schlüssig und nachvollziehbar auf Basis der Betriebsdaten und von Emissionsfaktoren aus der facheinschlägigen Literatur. Die Immissionsprognose wurde durchgeführt mit einem gängigen Ausbreitungsrechenmodell, das dem Stand der Technik entspricht.

3. Können die in diesen Gutachten vertretenen Schlussfolgerungen sachverständig bestätigt werden, und kann sohin ausgesagt werden, dass das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die zu betrachtenden Schutzinteressen und –güter erwarten lässt?

Auf Basis des vorgenannten Gutachtens kann, ohne explizite Nachrechnung, ausgesagt werden, dass bei projektgemäßer Umsetzung durch das gegenständliche Erweiterungsprojekt „Herzer XVI“ erheblich nachteilige Auswirkungen auf die zu betrachtenden Schutzinteressen und –güter nicht zu erwarten sind.

2.3 Amtssachverständiges Gutachten – Naturschutz I

Es hat das Kennzeichen BD1-N-107/1455-2024 und datiert vom 09.Oktober 2024. Es lautet wie folgt:

Mit dem Schreiben vom 26. September 2024 ersucht die Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht um Beantwortung nachstehender Fragestellungen:

1) Ist das antragsgemäße Vorhaben für eine fachliche Einschätzung der von ihm erwartbaren Auswirkungen auf die Umwelt bzw. öffentlichen Schutzinteresse und -güter ausreichend beschrieben?

2) Sind die in den Antragsunterlagen enthaltenen, fach einschlägigen Gutachten schlüssig nachvollziehbar?

3) Können die in diesem Gutachten vertretenen Schlussfolgerungen sachverständig bestätigt werden, und kann sohin ausgesagt werden, dass das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die zu betrachtenden Schutzinteressen und –güter erwarten lässt?

Befund:

Die Herzer Bau und Transport GmbH stellt den Antrag um Feststellung, ob der geplante Schotterabbau „Herzer XVI“ auf den Grundstücken Nr. 378/1, 378/2, 378/3 und einer Teilfläche 379, KG Markgrafneusiedl, UVP-pflichtig ist oder nicht. Planungsziel ist der Abbau der beantragten Fläche im Abbau „Herzer XVI“ unter Einhaltung der behördlichen Auflagen und anschließender Rekultivierung. Der Planungszeitraum erstreckt sich – inklusive Rekultivierung – auf ca. 7 Jahre. Die Abbautätigkeit soll grundsätzlich ganzjährig erfolgen. Für die Rekultivierung ist eine Variante „Rekultivierung ohne Errichtung einer Bodenaushubdeponie“ und die Variante „Rekultivierung bei Errichtung einer Bodenaushubdeponie“ enthalten. Grundsätzlich wird die Fläche des gegenständlichen Abbaus nach Abschluss aller Arbeiten humusiert werden und einer landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung

stehen. Zusätzlich ist eine Ausgestaltung von offenen Kiesflächen (Brutflächen für den Triel) auf der aufgehöhten Tagbausohle „Herzer XVI“ (ca. 1 ha) vorgesehen. In einer graphischen Darstellung des Landschaftsbildes ist diese Trielfläche auch in dem Bild des deponierten Zustandes eingezeichnet.

Hierzu ist ein Technischer Bericht vom 21. August 2024 und Ergänzungsunterlagen vom 24. September 2024 enthalten. In den Unterlagen ist eine Naturschutzfachliche Stellungnahme zum Gewinnungsbetrieb für den Schotterabbau, sowie eine Bodenaushubdeponie auf der Fläche Herzer XV, Gst. Nr. 376 und 377, KG Markgrafneusiedl, vom Technischen Büro Raab für die benachbarte Fläche Herzer XV enthalten.

Auf den angegebenen Grundstücken ist der Abbau des anstehenden Materials auf einer Fläche von 69092 m² als Trockenbaggerung vorgesehen. Im Anschluss ist eine Wiederaufhöhung der Sohle mit grubeneigenem Abraum und Überlagerungsmaterial ca. 1 m über HGW vorgesehen.

Durch den direkten Anschluss an die genehmigten Abbaue „Herzer XII“ und „Herzer XV“ und die in der Zwischenzeit geringfügige Änderung der Katastralmappe, kommt es in Bezug auf das Grundstück Nr. 379 zu einer Inanspruchnahme von 909 m² für die Konzessionsfläche für das Abbaufeld „Herzer XVI“.

Laut Angabe des Projektwerbers befindet sich nur die Fläche von „Herzer XV“ im aktiven Abbau.

Das in „Herzer XVI“ abgebaute Material wird mit Mulden über den öffentlichen Weg (Grundstücknummer 577) zur betriebseigenen Aufbereitungsanlage, welche sich südöstlich auf dem Gebiet „Herzer IV“

(Gstnr. 362/2) befindet, gebracht. Nach Aufbereitung des Materials im Abbau „Herzer IV“ wird dieses vorübergehend auf Halde gelegt. Der Abtransport wird in LKWs über die betriebseigenen Grundstücke 362/1, 362/2, 362/3 und 362/5 erfolgen. Im Anschluss erfolgt der Abtransport über die asphaltierten Wege auf den Grundstücken Nr. 575, 348/2 und 384/3 bis zur Landesstraße L6. Es findet kein paralleler Abbau in mehreren Abbaustätten statt. Dadurch kommt es zu keiner Anhebung des Zu- und Abverkehrs, nur zu einer örtlichen Verlagerung. Die vorgesehenen Fahrfrequenzen für „Herzer XVI“ entsprechen jenen der bisher genehmigten aus den vorangegangenen Abbaustätten („Herzer XV“, „Herzer XIII“, „Herzer XII+XIV“).

Die Projektfläche befindet sich zum größten Teil innerhalb des Europaschutzgebiet „Vogelschutzgebiet „Sandboden und Praterterrassen“ (AT1213V00). Ausgenommen hiervon ist der nördlichste Teil (ca. 250 m), dieser liegt außerhalb des Natura 2000-Gebietes.

Stellungnahme:

Der wesentlichste Faktor im Hinblick auf eine UVP – Pflicht ist neben der Flächengröße die Lage im Europaschutzgebiet „Vogelschutzgebiet „Sandboden und Praterterrassen“. In diesem Teilabschnitt ist das Vorkommen des Schutzguts Triel bekannt, der eine vom Aussterben bedrohte Art in einem schlechten Erhaltungszustand darstellt.

Ad 1) Ist das antragsgemäße Vorhaben für eine fachliche Einschätzung der von ihm erwartbaren Auswirkungen auf die Umwelt bzw. öffentlichen Schutzinteresse und -güter ausreichend beschrieben?

Die Beschreibung des Vorhabens ist zur fachlichen Einschätzung der von ihm erwartbaren Auswirkungen auf die Umwelt bzw. öffentlichen Schutzinteresse und -güter ausreichend beschrieben. Bei dem vorliegenden „Projekt“ ist aber anzugeben, dass hier grundsätzlich eigentlich zwei Projekte vorliegen: Abbau und Rekultivierung ohne Deponie bzw. Abbau und Rekultivierung mit Deponie. Diese beiden haben im Hinblick auf Auswirkungen auf Schutzgüter und Erhaltungsziele des Schutzgebiets unterschiedliche Auswirkungen. Somit sind die beiden Varianten im Hinblick auf die Betrachtung der Schutzgüter im Europaschutzgebiet einzeln zu betrachten.

Ad 2) Sind die in den Antragsunterlagen enthaltenen, fach einschlägigen Gutachten schlüssig nachvollziehbar?

In den Unterlagen ist eine naturschutzfachliche Stellungnahme für das benachbarte Abbaugelände „Herzer XV“ beigelegt. Darin werden die Vorkommen der Schutzgüter beschrieben, wobei auch in der näheren Umgebung kartiert wurde. Da die Lage des Abbaugeländes „Herzer XIV“ benachbart ist und die Daten noch nicht veraltet sind, können die Angaben der Daten auch für das vorliegende Projekt herangezogen werden. So wird dargelegt, dass das naheliegendste Revier des Triels zu dieser Fläche im Jahr 2011 nachgewiesen werden konnte. Im Jahr 2022 konnten 4 Brutbereiche des Triels im Bereich Markgrafneusiedl festgestellt werden, jedoch gelang kein Nachweis einer erfolgreichen Brut. Doch weitere Angaben dieser Stellungnahme können nicht auf das vorliegende Projekt übertragen werden.

(Anmerkung: In der Stellungnahme wird angegeben, dass, um negative Auswirkungen auf Erhaltungsziele des Schutzgebietes zu verhindern, ökologische Maßnahmen und eine Ausgleichsmaßnahme als Brutfläche für den Triel auf der Fläche Herzer XIII vorgesehen sind. Hier ist festzuhalten, dass bezüglich NVP Ausgleichsmaßnahmen projektunabhängig sind und im Rahmen einer Naturverträglichkeitsprüfung nicht berücksichtigt werden können. „Insbesondere Maßnahmen, die nicht funktionell Teil des Projekts sind, wie die Verbesserung und Wiederherstellung von Lebensräumen (selbst wenn sie zu einer Nettovergrößerung des Lebensraumgebiets innerhalb des betroffenen Gebiets beitragen) oder die Schaffung und Verbesserung von Aufzucht- oder Ruhestätten für die Arten, sollten nicht als Abschwächung betrachtet werden, da sie die negativen Auswirkungen des Projekts als solches nicht verringern.“ (Europäische Kommission, 28.9.2021)).

Ad 3) Können die in diesem Gutachten vertretenen Schlussfolgerungen sachverständig bestätigt werden, und kann sohin ausgesagt werden, dass das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die zu betrachtenden Schutzinteressen und –güter erwarten lässt?

Die in der naturschutzfachlichen Stellungnahme angegebenen Schlussfolgerungen können sachverständig nur teilweise bestätigt werden. Weiters sind keine Aussagen für das vorliegende Projekt enthalten, Aussagen zum Summationseffekt sind keine vorhanden. Es ist aber anzugeben, dass aufgrund der Kleinheit der zusätzlichen Fläche (Inanspruchnahme von 909 m²) und der Tatsache, dass die Tätigkeiten der Abbauphase und auch im Anschluss denen der Umgebung (mit Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen) gleichen, aus naturschutzfachlicher Sicht keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die zu betrachtenden Schutzinteressen und –güter zu erwarten sind.

Literatur:

EUROPÄISCHE KOMMISSION (28. 9. 2021): Bekanntmachung der Kommission: Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf Natura 2000 – Gebiet – Methodik – Leitlinien zu Artikel 6 Absätze 3 und 4 der FFH – Richtlinie 92/43/EWG.

Url: Bekanntmachung der Kommission Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf Natura-2000-Gebiete — Methodik-Leitlinien zu Artikel 6 Absätze 3 und 4 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG 2021/C 437/01 - Publications Office of the EU (europa.eu).

2.4 Amtssachverständiges Gutachten – Naturschutz II

Es hat das Kennzeichen BD1-N-107/1455-2024 und datiert vom 12.Dezember 2024.
Es lautet wie folgt:

Mit dem Schreiben vom 2. Dezember 2024 ersucht die Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht den vorliegenden Feststellungsantrag betreffend das Vorhaben „Schotterabbau – Herzer XVI“ nochmals in Begutachtung zu nehmen und ein überarbeitetes bzw. aktualisiertes Gutachten zu übermitteln.

Folgende Fragestellungen sind zu beantworten:

1) Ist das antragsgemäße Vorhaben für eine fachliche Einschätzung der von ihm erwartbaren Auswirkungen auf die Umwelt bzw. öffentlichen Schutzinteresse und -güter ausreichend beschrieben?

2) Sind die in den Antragsunterlagen enthaltenen, fach einschlägigen Gutachten schlüssig nachvollziehbar?

3) Können die in diesem Gutachten vertretenen Schlussfolgerungen sachverständig bestätigt werden, und kann sohin ausgesagt werden, dass das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die zu betrachtenden Schutzinteressen und –güter erwarten lässt?

Die Herzer Bau und Transport GmbH stellt den Antrag um Feststellung, ob der geplante Schotterabbau „Herzer XVI“ auf den Grundstücken Nr. 378/1, 378/2, 378/3 und einer Teilfläche 379, KG Markgrafneusiedl, UVP-pflichtig ist oder nicht. Planungsziel ist der Abbau der beantragten Fläche im Abbau „Herzer XVI“ unter Einhaltung der behördlichen Auflagen und anschließender Rekultivierung.

Hinsichtlich des Gutachtens vom 9. Oktober 2024 ist anzugeben, dass hier in Bezug auf die Betrachtung der Flächengröße ein Missverständnis aufgetreten ist und die gesamte Fläche zu betrachten ist.

Ad1) Ist das antragsgemäße Vorhaben für eine fachliche Einschätzung der von ihm erwartbaren Auswirkungen auf die Umwelt bzw. öffentlichen Schutzinteresse und –güter ausreichend beschrieben?

Die Beschreibung des Vorhabens ist zur fachlichen Einschätzung der von ihm erwartbaren Auswirkungen auf die Umwelt bzw. öffentlichen Schutzinteresse und –güter ausreichend beschrieben. Es ist weiterhin anzugeben, dass Abbau und Rekultivierung ohne Deponie bzw. Abbau und Rekultivierung mit Deponie aus naturschutzfachlicher Sicht unterschiedliche Auswirkungen auf die Schutzgüter und Erhaltungsziele des Schutzgebiets mit sich bringen. Somit sind die beiden Varianten im Hinblick auf die Betrachtung der Schutzgüter im Europaschutzgebiet einzeln zu betrachten.

Ad2) Sind die in den Antragsunterlagen enthaltenen, fach einschlägigen Gutachten schlüssig nachvollziehbar?

In den Unterlagen ist eine naturschutzfachliche Stellungnahme für das benachbarte Abbaugelände „Herzer XV“ beigelegt. Da die Lage des Abbaugeländes „Herzer XIV“ benachbart ist und die Daten noch nicht veraltet sind, können die Angaben der Daten auch für das vorliegende Projekt herangezogen werden.

Ad3) Können die in diesem Gutachten vertretenen Schlussfolgerungen sachverständig bestätigt werden, und kann sohin ausgesagt werden, dass das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die zu betrachtenden Schutzinteressen und –güter erwarten lässt?

Ein Großteil der Fläche befindet sich im Europaschutzgebiet „Sandboden und Praterterrasse“. Der betroffene Teil des Schutzgebiets ist insbesondere für die Schutzgüter Triel und Brachpieper ausgewiesen, wobei sich diese Schutzgüter in einem schlechten Erhaltungszustand befinden. In dem Managementplan für die Europaschutzgebiete „Pannonische Sanddünen“ (FFH – Gebiet) und „Sandbo-

den und Praterterrasse“ (Vogelschutzgebiet) ist unter den Erhaltungsmaßnahmen des Triels unter anderen „Förderung und Durchsetzung einer „trielgerechten“ Nachnutzung von Schottergruben (Offenhalten und Niedrighalten der Vegetation, kein Verfüllen der Gruben mit diversen Materialien, keine Nachnutzung als Acker, Forst, Badeteich, Motocrossbahn, usw.) enthalten

(https://www.noe.gv.at/noe/Naturschutz/5_13_Manageplan_Sandduenen.pdf).

Die in dem beigelegten fachlichen Gutachten angegebenen Schlussfolgerungen enthalten keine Aussagen zum Projekt „Herzer XVI“, sondern nur zum Projekt „Herzer „XV“. Aber die darin enthaltenen Kartierungen umfassen auch die Flächen, die diesem Projekt zuzuordnen sind. Darin wird angegeben, dass das naheliegendste Revier des Triels zur Fläche „Herzer XV“ im Jahr 2011 nachgewiesen werden konnte, somit ist die betroffene Fläche des Projekts „Herzer XVI“ derzeit nicht aktiver Brutstandort des Triels. In der Darstellung des Projekts selbst ist eine Ausgestaltung von offenen Kiesflächen (Brutflächen für den Triel) auf der aufgehöhten Tagbausohle „Herzer XVI“ (ca. 1 ha) vorgesehen. In einer graphischen Darstellung des Landschaftsbildes ist diese Trielfläche auch in dem Bild des deponierten Zustandes eingezeichnet. Das Schutzgut wurde im Projekt mitberücksichtigt.

Aufgrund der Optionen kann ausgesagt werden, dass das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die zu betrachtenden Schutzinteressen und –güter erwarten lässt.

2.5 Amtssachverständiges Gutachten – Hydrogeologie

Es hat das, Kennzeichen WA2-G-8260/001-2024 und datiert vom 15.Oktober 2024.

Es lautet wie folgt:

Befund:

Die Herzer Bau- und Transport GmbH hat den Antrag gestellt, die NÖ Landesregierung möge gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 feststellen, ob der geplante Schotterabbau „Herzer XVI“ in der Gemeinde Markgrafneusiedl keinen Tatbestand im Sinn des § 3 und § 3a iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und daher nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Die Herzer Bau und Transport GmbH beabsichtigt auf den Grundstücken Nr. 378/1, 378/2, 378/3 und 379 der KG Markgrafneusiedl einen Abbau des anstehenden Materials (quartärer Schotter) als Trockenbaggerung durchzuführen.

Angestrebt wird der Abbau des anstehenden Materials auf den oben genannten Grundstücken bis auf die Kote 156,40 m ü.A. (N) bis 155,05 m ü.A. (S), (=HGW), mit anschließender Wiederaufhöhung mit grubeneigenem Abraum und Überlagerungsmaterial bis auf Kote 157,40 m ü.A. (N) bis 156,05 m ü.A. (S) (= 1,0 m

über HGW).

Durch den direkten Anschluss an die genehmigten Abbaue „Herzer XII“ und „Herzer XV“(beide Fa. Herzer) und die in der Zwischenzeit geringfügige Änderung der Katastralmappe, kommt es in Bezug auf das Grundstück Nr. 379 zu einer Inanspruchnahme von 909 m² für die Konzessionsfläche für das Abbaufeld „Herzer XVI“.

Es wurde daher nunmehr die Frage gestellt, ob das antragsgemäß dargestellte Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen auf die im Projekt abgebildeten Wasserrechte oder eventuell auch darüberhinausgehend andere erwarten lässt.

Gutachten:

Nach Durchsicht der übermittelten Unterlagen ist aus fachlicher Sicht festzustellen, dass bei Umsetzung des geplanten Vorhabens mit keiner erheblichen Beeinträchtigungen von bestehenden bzw. fremden Wasserrechten zu erwarten sind.

2.6 Amtssachverständiges Gutachten – Lärmschutz

Es hat das Kennzeichen BD4-UVP-449/001-2024 und datiert vom 12.November 2024. Es lautet wie folgt

Zum Schreiben der Behörde vom 26.09.2024 bzw. zu den darin angeführten drei Fragestellungen kann aus lärmtechnischer Sicht folgendes festgestellt werden:

Zu 1.:

Als wesentliche lärmtechnische Beurteilungsgrundlage liegt den Antragsunterlagen eine „Schalltechnische Immissionsprognose“, erstellt durch die Fa. DI Class GmbH, mit der Zahl GZ: HERZER-HERZERXVI-GWBPL-1.9/24 vom 21.08.2024 bei. Weiters wurde mit Schreiben der Behörde vom 05.11.2024 dem ASV eine Ergänzung zur „Schalltechnischen Immissionsprognose“, erstellt durch die Fa. DI Class GmbH, mit der Zahl GZ: HERZER-HERZERXVI-GWBPL-1.9a/24 vom 04.11.2024 vorgelegt. Aus der Sicht des lärmtechnischen ASV wird in diesen genannten schalltechnischen Einreichunterlagen das antragsgemäße Vorhaben bzw. die dadurch verursachten schalltechnischen Auswirkungen (Betriebsschallimmissionen) für eine lärmtechnische Beurteilung ausreichend beschrieben.

Im Zusammenhang mit der konkret gestellten Frage wird mit Verweis auf vergleichbare Feststellungsverfahren und mangels präziser behördlicher Vorgaben festgehalten, dass hinsichtlich der zu untersuchenden „Auswirkungen“ ausschließlich auf bestehende Wohnnachbarschaften Bedacht genommen wird.

Zu 2.:

In den unter Punkt 1 genannten schalltechnischen Unterlagen, erstellt durch die Fa. DI Class GmbH, werden die projektbedingten Schallimmissionen im Bereich der exponiertesten bestehenden Wohnnachbarschaften berechnet. Die Beurteilung erfolgt durch Vergleich der projektbedingt neu hin-

zukommenden Schallimmissionen mit der akustischen Bestandssituation (Umgebungs-lärmsituation), wobei diese Bestandssituation auf Basis von Erfahrungswerten vom Projektanten auf die sichere Seite hin abgeschätzt wird. Eine grobe Durchsicht zeigt, dass die in den schalltechnischen Unterlagen dokumentierte Berechnung und Beurteilung grundsätzlich plausibel und nachvollziehbar erscheint.

Zu 3.:

In den unter Punkt 1 genannten schalltechnischen Unterlagen wird der Materialabbau auf den Grundstücken mit den Nummern 378/1, 378/2 und 378/3 der KG Markgrafneusiedl, die Manipulation des Materials zur bestehenden Aufbereitungsanlage der Herzer Bau und Transport GmbH im Abbaufeld HERZER IV mittels Muldenkipper und der Materialabtransport des aufbereiteten Materials mittels LKW berücksichtigt. Benachbarte Abbaugelände bzw. die bestehende Aufbereitungsanlage werden in den vorliegenden Unterlagen nicht berücksichtigt. Für den gegenständlichen Abbau sind Rahmenbetriebszeiten von Montag bis Freitag von 06:00 Uhr bis 17:00 Uhr vorgesehen.

Die vom schalltechnischen Projektanten in der Berechnung berücksichtigten Schallemissionen sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

Schallquelle	Schallemission	Frequenz/Häufigkeit	Anmerkung
Radlader ¹⁾	LWA=108 dB LWA,SP=115 dB	Max. 10h/Tag	
Fahrbewegungen LKW	LWA'1h=64 dB LWA,SP=115 dB	Max. 80 Fahrbewegungen pro Tag bzw. max. 8 Fahrbewegungen pro Stunde	1 Fahrbewegung entspricht einer Zu- oder einer Abfahrt
Fahrbewegung Muldenkipper (am Abbaugrundstück)	LWA'1h=68 dB LWA,SP=115 dB	max. 50 Fahrbewegungen pro Tag bzw. max. 4 Fahrbewegungen pro Stunde	1 Fahrbewegung entspricht einer Zu- oder einer Abfahrt
Fahrbewegung Muldenkipper (am Grundstück der Aufbereitungsanlage)	LWA'1h=68 dB LWA,SP=115 dB	max. 50 Fahrbewegungen pro Tag bzw. max. 4 Fahrbewegungen pro Stunde	1 Fahrbewegung entspricht einer Zu- oder einer Abfahrt

¹⁾ Laut Betriebsbeschreibung ist der Einsatz eines Radladers Fabrikat Volvo, eines Radladers Fabrikat Komatsu und eines Baggers Fabrikat Doosan vorgesehen, wobei diese Geräte nicht parallel betrieben werden. In der Berechnung wurde vom Projektanten das lauteste Gerät (Radlader Volvo) berücksichtigt und liegt diese Betrachtung demnach auf der schalltechnisch sicheren Seite.

Legende zur Tabelle:

L_{WA} A-bewerteter Schalleistungspegel

$L_{WA,1h}$... A-bewerteter Schalleistungspegel pro Meter, bezogen auf ein Ereignis pro Stunde

$L_{WA,SP}$... A-bewerteter Schalleistungspegel der Pegelspitze

In der „Schalltechnischen Immissionsprognose“ wird angegeben, dass sich die nächstgelegenen Wohnanrainer nördlich in Strasshof an der Nordbahn, westlich in Deutsch-Wagram, südwestlich in der Ortschaft Parbasdorf und südöstlich in der Ortschaft Markgrafneusiedl befinden. Die Lage der in der Berechnung berücksichtigten Immissionspunkte ist in der „Schalltechnischen Immissionsprognose“ vom 21.08.2024 auf Seite 9 dokumentiert.

Die Immissionsprognose erfolgte vom schalltechnischen Projektanten mittels digitalen Rechenmodells mit der Software SOUNDPLAN, Version 9.0, gem. der ÖNORM ISO 9613-2. Die Berechnung ist im Bericht dokumentiert bzw. finden sich die detaillierten Rechentabellen im Anhang zum Bericht. Folgende Schallimmissionen werden vom Projektanten ausgewiesen (auf ganze dB-Werte gerundet):

	Tagzeitraum $L_{Aeq, 13h}$ [dB]	Tagzeitraum $L_{Aeq, 1h}$ [dB]	Tagzeitraum $L_{A,SP}$ [dB]
RP1 Parbasdorf	22	23	32
RP2 Deutsch-Wagram	24	25	32
RP3 Strasshof	22	23	35
RP4 Markgrafneusiedl	18	19	32

Legende zur Tabelle:

$L_{Aeq, 13h}$... A-bewerteter energieäquivalenter Dauerschallpegel über 13 Tagstunden

$L_{Aeq, 1h}$... A-bewerteter energieäquivalenter Dauerschallpegel in der betrieblich lautesten Stunde am Tag

$L_{A,SP}$... A-bewerteter Spitzenpegel

Zieht man zur Beurteilung die ÖAL-Richtlinie 3 Blatt 1 heran, so kann auf Basis der ausgewiesenen Schallimmissionen ein spezifischer Beurteilungspegel des gegenständlichen Abbaubetriebes in Höhe von $L_{r,spez} \leq 29$ dB berechnet werden.

Der schalltechnische Projektant argumentiert, dass im Projektgebiet auf Basis von Erfahrungswerten die Umgebungsgeräuschsituation („Beurteilungspegel der ortsüblichen Schallimmissionen LrO) im Tagzeitraum mit ≥ 45 dB auf die sichere Seite hin abgeschätzt wird.

Der spezifische Beurteilungspegel des gegenständlichen Abbaubetriebs liegt demnach ≥ 16 dB unter der Umgebungsgeräuschsituation. **Zusammenfassend ergibt sich daher, dass bei projektgemäßem Betrieb der Planungstechnische Grundsatz gem. der ÖAL-Richtlinie 3 Blatt 1 eingehalten wird. In der Richtlinie wird ausgeführt, dass bei Einhaltung dieses Planungstechnischen Grundsatzes die ortsübliche Umgebungsgeräuschsituation als unverändert gilt.**

2.7 NÖ Umweltanwalt, Stellungnahme

Diese Stellungnahme, Kennzeichen NÖ-UA-V-6292/003-2024, datiert vom 14. November 2024. Sie lautet wie folgt:

In Anbetracht der vorliegenden Stellungnahmen der ASV für Naturschutz, Lärmtechnik, Luftreinhaltung und Hydrologie kann davon ausgegangen werden, dass es bei Umsetzung des geplanten Abbauvorhabens zu keinen erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt kommen wird. Die Erforderlichkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 liegt daher nicht vor.

2.8 Wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Stellungnahme

Die Stellungnahme, Kennzeichen WA2-UVP-964/001-2024, datiert vom 14. November 2024. Sie lautet wie folgt:

Der geplante Schotterabbau „Herzer XVI“ auf den Gst. Nr. 378/1, 378/2, 378/3 und 379, KG Markgrafneusiedl, liegt außerhalb wasserrechtlicher Schutz- und Schongebiete, eines Sanierungsprogramms und eines Grundwassersanierungsgebietes, jedoch innerhalb des wasserwirtschaftlichen Regionalprogramms Marchfeld.

Der vorbeugende Grundwasserschutz (Trinkwasserversorgung, landwirtschaftliche Bewässerung) besitzt daher in diesem Bereich ein hohes öffentliches Interesse und ist entsprechend zu berücksichtigen.

Aufgrund der Lage außerhalb wasserwirtschaftlicher Vorranggebiete gegenüber Kiesabbau bestehen gegen die geplante „vorübergehende Nassbaggerung“ (Abbau bis HGW100 und anschließende Aufhöhung mit geeignetem grubeneigenem Material auf zumindest 1 m über HGW100) jedoch keine prinzipiellen Bedenken.

2.9 Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf – Stellungnahme

Die Stellungnahme, Kennzeichen GFW2-A-2426/001, datiert vom 22. November 2024. Sie lautet wie folgt:

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf als mitwirkende Behörde gem. § 2 Abs. 1 Z. 1 UVP-G 2000 übermittelt beiliegend die Stellungnahme des Amtssachverständigen für Forst-, Jagd- und Naturschutz vom 21.10.2024, Zahl GFL1-A-0829/065.

Seitens des Fachgebiets MinroG der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf bestehen grundsätzlich keine Einwände gegen das vorliegende (Abbau-)Projekt „Herzer XVI“.

Vorausblickend auf das (höchstwahrscheinlich) nachfolgend von der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf durchzuführende MinroG-Verfahren wird indes festgehalten, dass das (Abbau-)Projekt „Herzer XVI“ durch den Anschluss an den bestehenden Abbau (vgl. Kap. 1.4 des Technischen Berichts) auch Änderungen bzw. einen zusätzlichen Abbau in den Bergbaugebieten „Herzer XV“ (W) und „Herzer XII“ (O) beinhaltet.

Hinsichtlich der missverständlichen Formulierung der Amtssachverständigen für Naturschutz in ihrer Stellungnahme vom 09.10.2024 hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme [1] wird betont, dass es sich um einen Abbau auf rd. 6,9 ha handelt und sich die „909 m²“ lediglich auf die Teilfläche des Grundstücks Nr. 379, KG Markgrafneusiedl, beziehen (vgl. Technischer Bericht, S. 4).

[1] »Es ist aber anzugeben, dass aufgrund der *Kleinheit der zusätzlichen Fläche (Inanspruchnahme von 909 m²)* und der Tatsache, dass die Tätigkeiten der Abbauphase und auch im Anschluss denen der Umgebung (mit Vermeidung- und Verminderungsmaßnahmen) gleichen, aus naturschutzfachlicher Sicht keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die zu betrachtenden Schutzinteressen und -güter zu erwarten sind.« (vgl. S. 4 der Stellungnahme der Amtssachverständigen für Naturschutz vom 09.10.2024).

Die beigelegte Stellungnahme zum Naturschutz vom 21.11.2024, Zahl GFL1-A-0829/065 lautet wie folgt:

Nach Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und in die Naturschutzfachliche Stellungnahme vom 9. Oktober 2024, Zl. BD1-N-107/1455-2024 wird aus naturschutzfachlicher Sicht folgende Stellungnahme abgegeben:

Laut Antragsunterlagen beabsichtigt die Herzer Bau und Transport GmbH im Rahmen des geplanten Abbaues „Herzer XVI“ auf den Grundstücken Nr. 378/1, 378/2, 378/3 und 379, alle KG Markgrafneusiedl, einen Abbau des anstehenden Materials (quartärer Schotter) als Trockenbaggerung auf einer Fläche von 69.092m².

Die in der Naturschutzfachliche Stellungnahme vom 9. Oktober 2024, Zl. BD1-N-107/1455-2024 unter Pkt. 3 (S. 4) enthaltene Schlussfolgerung, dass aufgrund der geringen beanspruchten Fläche von 909m² keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die zu betrachtenden Schutzinteressen und –güter zu erwarten seien, ist daher nicht nachvollziehbar.

3 Beweiswürdigung und entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Die unter Punkt 2 angeführten Beweise sind so weit in sich schlüssig nachvollziehbar und in ihrem Aussagegehalt unmissverständlich. Dies gilt insbesondere auch für die naturschutzfachliche Begutachtung, die in ihrer Erstfassung vom 09. Oktober 2024 auf einem Missverständnis beruht, welches in der Zweitfassung vom 12. Dezember 2024 rechtsadäquat bereinigt wird.

Antrags- und projektgemäß erweist sich unwidersprochen das, unter Punkt 1.1.1 kurzbeschriebene Vorhaben als der maßgebende Prüfgegenstand, der auf seine UVP-rechtliche Relevanz zu beurteilen ist.

Es handelt sich dabei um eine Schottergewinnung mit anschließender Rekultivierung, wobei anstatt der Rekultivierung eine BAH-Deponie konkret angedacht werden könnte. Welche Option auch gezogen werden wird, am Ende sollen die Abbauflächen einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

Die in Betracht stehende Abbaufläche beträgt rd. 6,9 ha und befindet sich im sachlichen und räumlichen Zusammenhang mit der Entnahme von Schotter auf einer Vielzahl von Konzessionsflächen der Antragstellerin in Markgrafneusiedl. Allein die in den letzten 10 Jahren genehmigte oder betriebene Schottergewinnung in den Abbaufeldern „Herzer XI bis XV“ umfasst eine Gesamtfläche von rd. 24,9 ha. Beispielgebend für den sachlichen Zusammenhang ist die geplante Materialaufbereitung in konsentrierter Anlage im Abbau Feld „Herzer IV“.

Unbestritten ist die Lage des Projektgebietes teilweise in einem Natura 2000 -Gebiet.

Zudem belegen die Sachverständigengutachten glaubwürdig und unwidersprochen, dass das Vorhaben keine Umweltauswirkungen induziert, die bei einer Schottergewinnung erfahrungsgemäß auftreten und zu erheblichen Schäden, Belästigungen oder Belastungen bei öffentlichen Schutzgütern nach § 1 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000) führen können. So ist nicht damit zu rechnen, dass Menschen nächstgelegener Wohnnachbarschaften durch insbesondere Lärm und Luftschadstoffe, Tiere und

Pflanzen vor allem aufgrund von Lebensraumverlust und Verdrängung, Luft und Klima und auch das Wasser durch unverhältnismäßige Schadstoffanreicherungen erheblich beeinträchtigt werden.

4 Parteiengehör

4.1 Allgemeines

Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden sowie das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören (§ 3 Abs 7 UVP-G 2000).

4.2 Parteiengehör vom 14.November 2024

Im Zuge dessen wird den Parteien und Beteiligten im gegenständlichen Verfahren rechtskonform die Möglichkeit eingeräumt, sich in angemessener Frist zum Vorhaben und der Frage nach seiner Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht zu äußern. Punkto dabei abgegebener Stellungnahmen wird auf die Darstellungen unter Punkt 2 verwiesen.

5 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

5.1 Allgemeines

Die in den Rechtsgrundlagen als implizit entscheidungsrelevant erkannten Vorschriften weisen unter anderem die nachstehend abgebildeten Norminhalte auf.

5.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000

Begriffsbestimmungen

§ 2. [...]

(2) Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maß-

nahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

[...]

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3. (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3 und § 12a anzuwenden.

(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, die Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

[.....]

(4) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(4a) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 andere als in Abs. 4 genannte besondere Voraussetzungen festgelegt sind, hat die Behörde bei Zutreffen dieser Voraussetzungen unter Anwendung des Abs. 7 im Einzelfall festzustellen, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist. Bei Vorhaben der Z 18 lit. f, 19 lit. d, 19 lit. f und 21 lit. c des Anhanges 1 hat sich diese Prüfung darauf zu beschränken, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden zu rechnen ist. Stellt sie solche fest, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien, soweit relevant, zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, vorhabensbedingte Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle und von Naturkatastrophen, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, Risiken für die menschliche Gesundheit),

2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender oder genehmigter Landnutzung, Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen einschließlich des Bodens, der Fläche, des Wassers und der biologischen Vielfalt des Gebietes und seines Untergrunds, Belastbarkeit der Natur, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in Anhang 2 angeführten Gebiete),

3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, erwarteter Zeitpunkt des Eintretens, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden oder zu vermindern) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens.

Bei in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich. Bei Vorhaben der Z 18 lit. f, 19 lit. d, 19 lit. f und 21 lit. c des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf die Schutzgüter Fläche und Boden maßgeblich. Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann mit Verordnung nähere Einzelheiten über die Durchführung der Einzelfallprüfung regeln.

[.....]

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach

diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen, im Fall einer Einzelfallprüfung ist hierfür Abs. 8 anzuwenden. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. In der Entscheidung sind nach Durchführung einer Einzelfallprüfung unter Verweis auf die in Abs. 5 angeführten und für das Vorhaben relevanten Kriterien die wesentlichen Gründe für die Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, anzugeben. Bei Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist in der Entscheidung auf allfällige seitens des Projektwerbers/der Projektwerberin geplante projektintegrierte Aspekte oder Maßnahmen des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen, Bezug zu nehmen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(8) Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde für die Zwecke einer Einzelfallprüfung Angaben zu folgenden Aspekten vorzulegen:

1. Beschreibung des Vorhabens:

a) Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, von Abbrucharbeiten,

b) Beschreibung des Vorhabensstandortes, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit der geografischen Räume, die durch das Vorhaben voraussichtlich beeinträchtigt werden,

2. Beschreibung der vom Vorhaben voraussichtlich erheblich beeinträchtigten Umwelt, wobei Schutzgüter, bei denen nachvollziehbar begründet werden kann, dass mit keiner nachteiligen Umweltauswirkung zu rechnen ist, nicht beschrieben werden müssen, sowie

3. Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter Berücksichtigung aller vorliegenden Informationen, infolge der erwarteten Rückstände und Emissionen und gegebenenfalls der Abfallerzeugung und der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Boden, Flächen, Wasser und biologische Vielfalt.

Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 hat sich die Beschreibung auf die voraussichtliche wesentliche Beeinträchtigung des schützenswerten Lebensraums (Kategorie B des Anhanges 2) oder des Schutzzwecks, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, zu beziehen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann hierbei verfügbare Ergebnisse anderer einschlägiger Bewertungen der Auswirkungen auf die Umwelt berücksichtigen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann darüber hinaus eine Beschreibung aller Aspekte des Vorhabens oder aller Maßnahmen zur Verfügung stellen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden oder verhindert werden sollen.

[.....]

Änderungen

§ 3a. (1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;

2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhanges 1 kein Schwellenwert angeführt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhangs 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhangs 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

(7) Die Genehmigung der Änderung hat auch das bereits genehmigte Vorhaben soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der in § 17 Abs. 1 bis 5 angeführten Interessen erforderlich ist.

Anhang 1

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung

fung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs. 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
[.....]			
	Bergbau		
Z 25	<p>a) Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschant, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder Torfgewinnung mit einer Fläche 5) von mindestens 20 ha;</p> <p>b) Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturz-</p>		<p>c) Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschant, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder Torfgewinnung in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder E und für Nassbaggerung und Torfgewinnung auch Kategorie C, mit einer Fläche 5) von mindestens 10 ha;</p> <p>d) Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschant,</p>

	<p>schacht, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder einer Torfgewinnung, wenn die Fläche 5) der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme 5) mindestens 5 ha beträgt;</p>		<p>Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder einer Torfgewinnung in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder E und für Nassbaggerung und Torfgewinnung auch Kategorie C, wenn die Fläche 5) der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme 5) mindestens 2,5 ha beträgt;</p> <p>Ausgenommen von Z 25 sind die unter Z 37 erfassten Tätigkeiten.</p> <p>§ 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Flächen 5) der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist.</p>
[.....]			

Anhang 2

Einteilung der schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien:

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	Anwendungsbereich
A	besonderes Schutzgebiet	nach der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl.

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	Anwendungsbereich
		<p>Nr. L 20 vom 26.01.2009 S. 7 zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 Forstgesetz 1975; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark 1) oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten</p>
B	Alpinregion	<p>Untergrenze der Alpinregion ist die Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, dh. der Beginn der Kampfzone des Waldes (siehe § 2 ForstG 1975)</p>
C	Wasserschutz- und Schongebiet	<p>Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959</p>
D	belastetes Gebiet (Luft)	<p>gemäß § 3 Abs 8 festgelegte Gebiete</p>
E	Siedlungsgebiet	<p>in oder nahe Siedlungsgebieten.</p> <p>Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten), 2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspiel-

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	Anwendungsbereich
		plätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibeckenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.

1) Gebiete, die wegen ihrer charakteristischen Geländeformen oder ihrer Tier- und Pflanzenwelt überregionale Bedeutung haben.

6 Subsumption

6.1 Allgemeine Ausführungen

Ein Vorhaben unterliegt dann der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird. In der Begrifflichkeit des § 2 Abs 2 leg. cit. ist es gelegen, dass bei einem aus mehreren, sachlich und räumlich zusammenhängenden Teilen bestehenden Vorhaben zumindest einer dieser Teile ein in Anhang 1 leg. cit. normiertes Vorhaben darstellt.

In Anbetracht dessen, kommt im Einzelfall dem deklarierten Willen des Antragstellers maßgebende Bedeutung zu (vgl. US 04.07.2002, 5B/2002/1-20 Ansfelden II).

6.2 Spezielle Tatbestandszuordnung im Gegenstand

In Bezugnahme auf den unter Punkt 3 als entscheidungsrelevant erkannten Sachverhalt ist im Gegenstand evident von einem Änderungsvorhaben auszugehen, das in der Erweiterung von anderen, der Antragstellerin in Markgrafneusiedl gehörenden Konzessionsflächen zur Schottergewinnung besteht. Allein die in den letzten 10 Jahren betriebenen oder genehmigten, anderen Konzessionsflächen weisen ein Gesamtausmaß von rd. 24,9 ha auf. Das aktuelle Vorhaben geht von einer Fläche von rd. 9,6 ha aus, die teilweise in einem Natura 2000-Vogelschutzgebiet liegt. Allfällig wird die geplante Rekultivierung der Abbaufäche durch eine BAH-Deponie ersetzt.

Tatbestandsgemäß klassifiziert sich das Vorhaben als ein Änderungsvorhaben nach § 3a Abs 1 Z 2 UVP-G 2000, das Typus gemäß unter Anhang 1 Z 25 lit b und d leg. cit. denkmöglich subsumiert werden kann.

Andere, die UVP-Pflicht begründende Tatbestände nach § 3a und Anhang 1 leg. cit. sind vom Vorhaben nicht angesprochen und gilt dies speziell auch für die in die Überlegungen einbezogene BAH-Deponie, die kein Vorhaben nach Anhang 1 leg. cit. darstellt, sowie für Anhang 1 Z 26 lit b und d leg. cit., da kein Festgesteinsabbau erfolgt.

7 Rechtliche Würdigung

7.1 Feststellungsbegehren

Das verfahrensgegenständliche Feststellungsbegehren ist gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 rechtskonform und zulässig. Die Antragstellerin hat ex lege das Recht, die UVP-Pflicht ihres Vorhabens zu erfragen.

7.2 Vorhaben gemäß § 2 Abs 2 UVP-G 2000

Sachverhaltsgemäß bildet das unter Punkt 1.1.1 beschriebene Vorhaben eine konzeptionelle Einheit, sohin ein Vorhaben im Sinne dieser Rechtsbestimmung und stehen dessen einzelne Bestandteile, sohin insbesondere auch die erwogene Variante, statt der Rekultivierung eine BAH-Deponie vorzusehen, in einem sachlichen und räumlichen Zusammenhang zueinander.

7.3 Tatbestandsprüfung nach UVP-G 2000

Unter Verweis auf Punkt 6.2 wird das in Betracht stehende Vorhaben beweiskräftig für unter die Tatbestände des § 3a Abs 1 Z 2 iVm Anhang 1 Z 25 lit b oder d leg. cit. subsumierbar erachtet. Insoweit ist das Vorhaben anhand dieser Tatbestände zu bemessen und beurteilen. Andere Vorhabentatbestände sind gegenständlich nicht relevant angesprochen.

7.3.1 Tatbestandsprüfung Anhang 1 Z 25 lit b und d – Schottergewinnung

Beide Tatbestände handeln wesentlich vom Schotterabbau, der erstens jeweils die Erweiterung eines in den letzten 10 Jahren betriebenen oder genehmigten Schotterabbaus mit in Anspruch genommener Fläche von mindestens 20 ha respektive 10 ha darzustellen hat.

Zweitens hat die geplante „neue“ Abbaufäche für sich zumindest 5 ha respektive 2,5 ha auszumachen.

Sachverhaltsgemäß entspricht das Vorhaben jeweils diesen Tatbestandsmerkmalen und ist ein Schotterabbau auf einer Fläche von rd. 9,6 ha geplant, der eine in den letzten 10 Jahren im Gesamtausmaß von rd. 24,9 ha bestehende Konzessionsfläche erweitert.

Auch das in Bezug auf Z 25 lit d zusätzlich normierte Tatbestandselement der Betroffenheit schutzwürdiger Gebiete nach Anhang 2 Kategorie A leg. cit. ist durch die weitgehende Lage des Projektgebietes in einem Natura 2000-Vogelschutzgebiet erfüllt.

Damit tritt der Fall ein, dass das Vorhaben zwei rechtlich unterschiedlichen Änderungsvorhaben nach Anhang 1 leg. cit. zugeordnet werden kann, in rechtssystematischer Auslegung des UVP-G 2000 jedoch nur dem Typus der Z 25 lit b zugeordnet werden darf. Insoweit scheidet der Vorhabentypus gemäß Z 25 lit d aus den weiteren Betrachtungen aus.

7.3.2 Tatbestandsprüfung § 3a Abs 1 Z 2 – Änderungsvorhaben

Diese Rechtsbestimmung sieht für in Anhang 1 leg. cit. normierte Änderungsvorhaben eine Einzelfallprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht obligatorisch vor.

Insoweit ist unter Verweis auf die Ausführungen unter Punkt 7.3.1 der gegenständlich als Änderungsvorhaben nach Anhang 1 Z 25 lit b leg. cit. zu klassifizierende Schotterabbau einer Einzelfallprüfung zu unterziehen, um festzustellen, ob eine Änderung anzunehmen ist, die mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 leg. cit. rechnen lässt.

7.4 Einzelfallprüfung nach UVP-G 2000

7.4.1 Allgemeines

Für die Durchführung einer Einzelfallprüfung gilt nach herrschender Rechtsprechung folgendes:

Aufgabe der Einzelprüfung nach der UVP-Richtlinie kann nur eine sehr allgemeine Feststellung sein, ob mit „erheblichen“ Auswirkungen auf die Umwelt zu „rechnen“ ist. Eine konkrete Beurteilung der Auswirkungen eines Vorhabens in allen Einzelheiten bleibt den hierfür vorgesehenen Bewilligungsverfahren vorbehalten (US vom 10.11.2000, US 9/2000/9/23).

Entscheidend ist dabei nicht, ob tatsächlich erhebliche schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Z. 1 UVP-G 2000 eintreten, sondern ob mit derartigen Auswirkungen zu rechnen ist. Die Feststellung der Auswirkungen baut demnach auf Prognosen und Erwartungen auf (s. etwa US 1B/2001/2-28 vom 23. August 2001, US 1/2000/17-18 vom 23. Februar 2001).

Die Behörde hat im Fall einer Einzelfallprüfung nach § 3 Abs 2 UVPG 2000 nur zu klären, ob mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist (vgl. E 23. September 2009, 2007/03/0170; E 26. April 2011, 2008/03/0089; E 30. Juni 2006, 2005/04/0195). Wie derartige Auswirkungen zu beurteilen sind und ihnen entgegenzutreten ist, ist dem späteren Bewilligungsverfahren vorbehalten. Insofern stellt die Einzelfallprüfung also nur eine Grobbeurteilung eines Vorhabens dar (vgl. E 21. Dezember 2011, 2006/04/0144; E 21. Dezember 2011, 2007/04/0112). Dies entspricht auch den Vorgaben des § 3 Abs 7 UVPG 2000, wonach sich die Behörde, dann, wenn sie eine Einzelfallprüfung durchführen hat, hinsichtlich Prüftiefe und Prüfungsumfang auf eine Vorheriger Grobprüfung zu beschränken hat. (VwGH vom 19.12.2018, Ra 2016/06/0141).

7.4.2 Prüfmaßstab

Die im Gegenstand obligatorische Einzelfallprüfung ist maßstäblich an den Kriterien des § 3 Abs 5 leg. cit. zu orientieren. Danach sind vorhabensspezifische Merkmale, z.B. Größe, Anfälligkeit für Risiken, insb. für den Menschen, Nutzung natürlicher Ressourcen, weiter besondere Standortgegebenheiten, wie die ökologische Empfindlichkeit und Belastbarkeit der Natur, und zudem auch die potenziellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt beurteilungsrelevant.

7.4.3 Prüfergebnis

Unter Verweis auf Punkt 3 ist schlüssig nicht zu erwarten, dass die in Betracht gezogenen Schutzgüter, insbesondere Menschen und Tiere, sohin die Umwelt als solches, Gefahr laufen, durch das Vorhaben erheblich geschädigt, belästigt oder belastete zu werden.

Angesichts dessen unterliegt das Vorhaben keiner Verpflichtung zur Umweltverträglichkeitsprüfung.

8 Zusammenfassung

Aufgrund der voranstehenden Ausführungen führt das im Gegenstand angestellte Ermittlungsverfahren im Ergebnis zu der spruchgemäßen Feststellung.

Die Kostenvorschreibung beruht auf den angeführten gesetzlichen Bestimmungen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Gemeinde Markgrafneusiedl, z. H. des Bürgermeisters, Altes Dorf 49, 2282 Markgrafneusiedl
2. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

3. Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1, 2230 Gänserndorf
4. Landeshauptfrau von NÖ, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
5. Landeshauptfrau von NÖ, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht als Abfallrechtsbehörde
6. Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK), Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung, Abteilung V/11, Stubenbastei 5, 1010 Wien zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. iur. L a n g

